



(6.) Der Dienstnehmer ist einverstanden, dass die Gesellschaft die Lage der Normalarbeitszeit aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse vorübergehend einseitig abändern kann.

(7.) Bei einer Dienstfreistellung im Rahmen einer dienstnehmer- oder dienstgeberseitigen Kündigung, gilt als vereinbart, dass etwaige Zeitguthaben vor Antritt der Freistellungsphase konsumiert werden.

VI.) URLAUB

(1.) Der Dienstnehmer hat entsprechend den Regelungen des anzuwendenden Kollektivvertrages und des Urlaubsgesetzes Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von derzeit 25 Arbeitstagen, wobei Samstage nicht als Arbeitstage gelten. Als Urlaubsjahr gilt das jeweilige Jahr vom Eintritt in das Unternehmen an gerechnet. Für den Urlaubsanspruch werden Ihnen - je nach Belege - Vordienstzeiten angerechnet. Die Vereinbarung über den Urlaubskonsum hat so zu erfolgen, dass der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht wird.

(2.) Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts und die Urlaubsdauer sind unter Bedachtnahme auf die Interessen der Gesellschaft und die Erholungsmöglichkeiten des Dienstnehmers im Vorhinein mit dem/der jeweiligen Vorgesetzten zu vereinbaren. Der Verbrauch von Urlaubstagen ist in der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Software zu hinterlegen.

(3.) Bei einer Dienstfreistellung im Rahmen einer dienstnehmer- oder dienstgeberseitigen Kündigung gilt als vereinbart, dass der noch offene Resturlaub vor Antritt der Freistellung konsumiert wird.

VII.) DIENSTREISEN

Dienstliche Reiseaufwendungen werden, sofern als notwendig und angemessen anerkannt, nach der geltenden Dienstreiseordnung der Gesellschaft abgegolten. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, dem Dienstnehmer bezüglich der Durchführung von Dienstreisen entsprechende Weisungen zu erteilen.

VIII.) KONKURRENZVERBOT, NEBENTÄTIGKEITEN

(1.) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, während der Dauer des Dienstvertrages das Unternehmen und seine Interessen nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten und seine gesamte Arbeitskraft zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben einzusetzen.

(2.) Der Dienstnehmer unterliegt dem Konkurrenzverbot gemäß § 7 Angestelltengesetz. Während der Dauer dieses Dienstverhältnisses darf der Dienstnehmer ohne die schriftliche Genehmigung der Gesellschaft keiner anderen selbständigen oder